

Amtliche Bekanntmachung

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Geflügelpest im Kreis Herzogtum Lauenburg

I.

Aufgrund des Erlasses V 261-721.02 des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein vom 25.02.2015 zur Aufstallung von Geflügel in bestimmten Risikogebieten wird das in [meiner tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 28.11.2014](#) festgelegte Aufstallungsgebiet wie folgt reduziert:

1. Das verbleibende Aufstallungsgebiet umfasst einen 500 m breiten Streifen landeinwärts ab der Uferlinie des
 - Ratzeburger Sees (einschließlich Domsee) sowie des
 - Schaalsees (mit dem Niendorfer und Bernstorfer Binnensee sowie dem Dutzower See).
2. Die übrigen in meiner tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung zur Aufstallung von Geflügel vom 28.11.2014 bezeichneten Aufstallungsgebiete werden aufgehoben.

Die Festlegung des verbleibenden Aufstallungsgebietes stützt sich auf

- §§ 6, 24, 26, 37 und 38 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG)
- § 13 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) i. V. m.
- § 1 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (AG TierGesG).

In dem vorgenannten Aufstallungsgebiet dürfen Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse (Geflügel) ausschließlich

- in geschlossenen Ställen oder
- unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), gehalten werden.

In begründeten Einzelfällen kann der Kreis Herzogtum Lauenburg – Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Schmilauer Str. 66, 23879 Mölln (Fax: 04542/8228310; e-mail: veterinaerwesen@kreis-rz.de) auf schriftlichen Antrag über Ausnahmen von der Aufstallungspflicht entscheiden.

Diese Änderungsverfügung tritt gemäß § 110 Abs. 4 Satz 3 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Nach den Geflügelpestausrüchen in Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern (zuletzt im Januar 2015) sowie den Nachweisen des hochpathogenen aviären Influenzavirus vom Subtyp H5N8 bei Wildvögeln in Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen in den zurückliegenden Monaten besteht nach der Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts vom 21.01.2015 in der Nähe von Rastplätzen und Überwinterungsgebieten von Wildvögeln ein hohes Risiko der Einschleppung des Tierseuchenerregers in Freiland- und Auslaufhaltungen von Hausgeflügel durch infizierte Wildvögel. Aufgrund einer aktuellen ornithologischen Bewertung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) konzentriert sich dieses Risiko in Schleswig-Holstein auf bestimmte Vogelschutzgebiete, große Binnenseen und einige Fließgewässer, da dort auch in den kommenden Wochen noch mit hohen Rastbeständen an Zugvögeln zu rechnen ist. Im Kreis Herzogtum Lauenburg betrifft dies den Großen Ratzeburger See und den Schaalsee, sodass im Uferbereich dieser beiden Seen in einem Gebietsstreifen von 500 m ab der Uferlinie eine Aufstallpflicht für Hausgeflügel bestehen bleiben muss, um einen Eintrag des Tierseuchenerregers in dort gehaltene Nutzgeflügelbestände zu verhindern. Vor dem Hintergrund der zwischenzeitlich aufgehobenen Sperr- und Beobachtungsgebiete im Zusammenhang mit dem letzten Geflügelpestfall in einem Hausgeflügelbestand in Mecklenburg-Vorpommern sowie den Ergebnissen des laufenden Wildvogelmonitorings ist eine Aufhebung der Aufstallpflicht in den übrigen, bisher als Risikogebiet eingestuften Bereichen des Kreises Herzogtum Lauenburg vertretbar.

II.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird für die im Abschnitt I getroffenen Anordnungen die sofortige Vollziehung angeordnet.

Begründung:

Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit, welche in Nutzgeflügelbeständen zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen kann und im Fall des Ausbruchs weitreichende Handelsrestriktionen nach sich zieht. Es ist daher im überwiegenden öffentlichen Interesse nicht hinnehmbar, dass während eines Widerspruchsverfahrens die angeordnete Aufstallungspflicht bzw. die Vorhaltung von Schutz- einrichtungen nicht befolgt wird und dadurch Geflügelbestände in den bezeichneten Gebieten einem Einschleppungsrisiko für das Influenzavirus ausgesetzt sind. Demgegenüber haben die sonstigen Interessen der betroffenen Betriebe oder Dritter zurückzustehen. Sämtliche Anordnungen sind daher sofort vollziehbar.

III.

Hinweise:

1. Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld von bis zu 30.000,- Euro geahndet werden.

2. Bei der Haltung von Geflügel im Freien sind generell folgende Biosicherheitsmaßnahmen einzuhalten:

- Fütterung nur im Stall, sodass Wildvögel keinen Kontakt zu den Futterstellen haben;
- Tränke ebenfalls geschützt vor Wildvögeln; das beinhaltet, dass Oberflächengewässer nicht gleichzeitig für Wild- und Hausgeflügel zugänglich sein sollen;
- Lagerung von Einstreu (Stroh), Futter und sonstigen Gegenständen geschützt vor Wildvögeln.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Kreis Herzogtum Lauenburg, Der Landrat, Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Schmirlauer Str. 66, 23879 Mölln, erhoben werden.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beim Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Mölln, den 02.03.2015

Kreis Herzogtum Lauenburg
Der Landrat
Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung

Im Auftrag

gez. Dr. Kaufhold

Anlage: [Kartographische Darstellung des Aufstallungsgebietes](#)

Anhang

Zitierte Rechtsvorschriften

- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) vom 22.05.2013 (BGBl. I. S. 1324)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.05.2013 (BGBl. I. S. 1212) zuletzt geändert durch Artikel 29 der Verordnung vom 17.04.2014 (BGBl. I. S. 388)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I. S. 686) zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 08.07.2014 (BGBl. I. S. 890)
- Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVObI. Schl.-H. S. 243, 534) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.06.2013 (GVObI. Schl.-H. S. 254)
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) vom 16.07.2014 (GVObI. Schl.-H. S. 141)